

## **Rahmenvertrag Neue Medien**

Zwischen den Verwertungsgesellschaften

- AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.,
- LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.,
- LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.,
- VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH,
- Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte,
- VDFA Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Gen.m.b.H. und
- Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

(alle im Folgenden gemeinsam "VG" genannt; soweit im Folgenden die AUSTRO-MECHANA genannt ist, so bezieht sich dies auf die AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H. als bevollmächtigte Vertreterin auch aller anderen VG) einerseits und

den Interessenvertretungen

- Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels,
- Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf,
- Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels,
- Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels und
- Fachverband der Film- und Musikwirtschaft der Wirtschaftskammer Österreich

(alle im Folgenden gemeinsam "IV" genannt) andererseits.

### **Präambel**

Zwischen den VG und den IV besteht der Gesamtvertrag vom 1. April 2016 "Speichermedienvergütung Neue Medien" (im Folgenden kurz: "GV SMV") über die Vergütungspflicht für Speichermedien in bestimmten Produkten, die ab 1. Oktober 2015 in Österreich in Verkehr gebracht wurden.

Zwischen den VG und einigen Unternehmen (im Folgenden "*Unternehmen*" genannt) besteht eine (teils gerichtsanhängige) Meinungsverschiedenheit darüber, ob die bis 30. September 2015 in Verkehr gebrachten Speichermedien in bestimmten vom GV SMV erfassten Produkten der Rechnungslegungs- und Zahlungspflicht unterliegen.

Um diese Situation zu bereinigen, schließen die VG mit den IV beidseitig unpräjudiziell, insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der angemessenen Vergütung iSd § 42b UrhG, für die Unternehmen unverbindlich und unter Vorbehalt der jeweiligen Rechtsstandpunkte, diesen Rahmenvertrag (im Folgenden kurz: "RV") über die Bereitschaft der VG, mit Unternehmen Bereinigungsvereinbarungen zu schließen.

### **1 Bereinigungsangebot**

Die VG bieten den Unternehmen folgende Bereinigung an, die gemäß Pkt 1.11 des RV angenommen werden kann:

## 1.1 Gegenstand der Bereinigung

|       | Speichermedien                                                                                                          | Vergütungssätze pro Stück und zzgl USt<br><br>(diese Vergütungssätze beinhalten bereits sämtliche sonst üblichen Rabatte, wie zum Beispiel Gesamtvertragsrabatte) | Vergütungszeiträume<br><br>(= Zeitraum des Erstinverkehrsbringens der Produkte in Österreich) |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.1.1 | Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspieelfunktion gemäß Pkt 2.4.1 GV SMV                 | € 2,50                                                                                                                                                            | 1.1.2012 bis 30.9.2015                                                                        |
| 1.1.2 | Integrierte Speicher in PC, Desktop Computer, Notebook, Sub-Notebook, Ultrabook, Netbook, Laptop gemäß Pkt 2.4.3 GV SMV | € 5,00                                                                                                                                                            | 1.1.2013 bis 30.9.2015                                                                        |
| 1.1.3 | Festplatten als Einzelspeichermedien gemäß Pkt 2.4.4 GV SMV                                                             | € 4,50                                                                                                                                                            |                                                                                               |
| 1.1.4 | Integrierte Speicher in Tablets gemäß Pkt 2.4.2 GV SMV                                                                  | € 3,75                                                                                                                                                            |                                                                                               |

Durch Annahme gemäß Pkt 1.11 RV und Rechnungslegung gemäß Pkt 1.3 RV über die in den oben angeführten Vergütungszeiträumen in Österreich erstmalig entgeltlich und gewerbsmäßig in Verkehr gebrachten oben aufgezählten Speichermedien und Zahlung der oben angeführten Vergütungssätze für die Speichermedien, über die gemäß Pkt 1.3 RV Rechnung gelegt wurde, werden alle Ansprüche der VG aus dem Titel der Leerkassettenvergütung gegen das bereinigende Unternehmen

für den Zeitraum bis 30. September 2015 bereinigt. Die VG verzichten daher gegenüber dem bereinigenden Unternehmen auf alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auch auf Rechnungslegung und Zahlung der Leerkassettenvergütung, für die vom bereinigenden Unternehmen in den vor den Vergütungszeiträumen liegenden Zeiträumen in Verkehr gebrachten Speichermedien iSd Pkt 1.1.1 bis 1.1.4 RV, auf über die in der obigen Tabelle enthaltenen Vergütungssätze hinausgehende Beträge sowie auf Zinsen.

Für Unternehmen, die Speichermedien von mehreren Lieferanten beziehen, sind eine Bereinigung und ein Verzicht iSd vorstehenden Absätze auch beschränkt auf Speichermedien einzelner Lieferanten möglich. Aus der Annahme iSd Pkt 1.11 RV oder der Rechnungslegung iSd Pkt 1.3 RV muss klar ersichtlich sein, dass und inwieweit das Unternehmen dieses Bereinigungsangebot nur derart beschränkt annimmt. Die VG behalten sich die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Leerkassettenvergütung für von der Bereinigung nicht erfasste Speichermedien unbeschadet der Regelung des Pkt 1.13 RV ausdrücklich vor.

Soweit zweckmäßig kann die Bereinigung iSd vorstehenden Absätze auch durch Unternehmen durchgeführt werden, die weder Erstinverkehrbringer noch Bürge und Zahler iSd § 42b Abs 3 Z 1 UrhG sind. Eine derartige Bereinigung hat durch eine Vereinbarung zwischen dem bereinigenden Unternehmen, dem Erstinverkehrbringer und der AUSTRO-MECHANA zu erfolgen, die eine sinnngemäße Anwendung der in diesem RV vorgesehenen Bestimmungen sicherstellt.

Auch ausländische Firmen ohne Sitz oder Niederlassung in Österreich können eine Bereinigung gemäß diesem RV herbeiführen.

## 1.2 Echter Vertrag zugunsten Dritter

Die Bereinigung und der Verzicht iSd des Pkt 1.1 RV gelten und wirken zugunsten aller Unternehmen, die Erstinverkehrbringer oder Bürge und Zahler iSd § 42b Abs 3 Z 1 UrhG für die Speichermedien sind, auf die sich die Bereinigung und der Verzicht beziehen.

## 1.3 Rechnungslegung

Das Unternehmen ist zur vollständigen und rechtzeitigen Rechnungslegung über die Speichermedien für den Vergütungszeitraum unter Angabe der Stückzahl und geordnet nach Produktgruppen gemäß Pkt 1.1.1 bis Pkt 1.1.4 RV an die AUSTRO-MECHANA verpflichtet. Die Rechnungslegung hat bis zum 31. Juli 2016 zu erfolgen. Sofern dies nicht (technisch) unzumutbar ist, ist das Online-Tool der AUSTRO-MECHANA zu verwenden. Freigestellte Mengen sind dabei nicht zu melden. Als unzumutbar gilt die Verwendung des Online-Tools insbesondere auch dann, wenn dies die Eingabe von Daten erfordert, die über jene hinausgehen, die für eine Bereinigung iSd RV erforderlich sind.

JK

#### 1.4 Überprüfung der Rechnungslegung

Das bereinigende Unternehmen stimmt einer nachträglichen Überprüfung der Rechnungslegung in sinngemäßer Anwendung des Pkt 12.1 GV SMV für die in Pkt 1.1.1 RV bis Pkt 1.1.4 RV genannten Speichermedien, die im Vergütungszeitraum erstmalig entgeltlich und gewerbsmäßig in Österreich in den Verkehr gebracht wurden, zu.

Ergibt diese Überprüfung zugunsten der AUSTRO-MECHANA ein Mehrergebnis gegenüber der Rechnungslegung des Unternehmens, verpflichtet sich das bereinigende Unternehmen für alle nicht rechtzeitig und vollständig gemeldeten Mengen an Speichermedien die doppelten in Pkt 1.1 RV genannten Vergütungssätze sowie für Zeiträume ab der Annahme gemäß Pkt 1.11 die gesetzlichen Verzugszinsen für beidseitige Unternehmergeeschäfte gemäß § 456 UGB oder einer Nachfolgebestimmung binnen 14 Tagen nach Aufforderung und Bezifferung durch die AUSTRO-MECHANA zu entrichten.

Ergibt die Überprüfung ein Mehrergebnis von 5 % gegenüber den für die Vergütungszeiträume insgesamt vom Unternehmen gemeldeten Mengen an Speichermedien gemäß Pkt 1.1.1 bis Pkt 1.1.4, hat das Unternehmen der AUSTRO-MECHANA zusätzlich die Kosten der Überprüfung zu ersetzen.

Ergibt die Überprüfung ein Mehrergebnis von 10 % gegenüber den für die Vergütungszeiträume insgesamt vom Unternehmen gemeldeten Mengen an Speichermedien gemäß Pkt 1.1.1 bis Pkt 1.1.4, hat die AUSTRO-MECHANA im Falle einer insoweit verschuldeten unrichtigen Rechnungslegung das Recht, die Bereinigung gegenüber dem betreffenden Unternehmen mit rückwirkendem Effekt zur Gänze aufzulösen. Dazu hat die AUSTRO-MECHANA dem betreffenden Unternehmen binnen eines Monats ab Vorliegen des Ergebnisses der Überprüfung mitzuteilen, dass sie die Bereinigung auflöst. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Auflösung nicht mehr möglich. Für den Fall der Auflösung behält sich die AUSTRO-MECHANA vor, alle ihr ihres Erachtens zustehenden Rechte geltend zu machen, insbesondere die Geltendmachung der gesamten strittigen Zeiträume und der von ihr veröffentlichten autonomen Tarife für strittige Medien. Das bereinigende Unternehmen verzichtet in diesem Fall auf den Einwand der Verjährung hinsichtlich aller strittigen Speichermedien und aller strittigen Zeiträume für den Zeitverlauf ab der Annahme bis drei Monate nach Abschluss der Überprüfung nach den Bestimmungen dieses RV, längstens jedoch bis 30. September 2019. Dieser Verzicht gilt jedoch nur, soweit nicht bereits Verjährung zum Zeitpunkt der Annahme eingetreten war.

Eine Überprüfung darf nur durchgeführt werden, wenn diese bis spätestens 18 Monate nach Rechnungslegung des Unternehmens gemäß Pkt 1.3 RV von der AUSTRO-MECHANA oder einem von ihr dazu beauftragten Prüfer angekündigt wurde. Sie ist spätestens 3 Jahre nach Rechnungslegung des Unternehmens gemäß Pkt 1.3 RV abzuschließen, wenn dem überprüften Unternehmen keine schuldhaftige Verzögerung der Überprüfung (zB durch Nicht-Übersendung von angeforderten für die Überprüfung notwendigen Unterlagen über einen unangemessenen und

nicht gerechtfertigten Zeitraum) anzulasten ist. In einem solchen Fall verlängert sich der Zeitraum der Verwirkung um den unangemessenen oder nicht gerechtfertigten Zeitraum. Als Abschluss gilt die beendete Überprüfung des Unternehmens vor Ort bzw die letzte Übersendung von Dokumenten oder Informationen an den jeweiligen Prüfer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Überprüfung. Nach Ablauf von 3 Jahren nach Annahme ist eine Auflösung der Bereinigung durch die AUSTRO-MECHANA nicht mehr möglich.

Die Folgen einer ursprünglich fehlerhaften Rechnungslegung treten nicht ein, wenn das Unternehmen diese noch vor Ankündigung einer Überprüfung richtigstellt.

Das bereinigende Unternehmen hat die Möglichkeit, schon vor dem Ende der Rechnungslegungsfrist und bis zum Beginn einer Überprüfung gemäß des ersten Absatzes dieses Pkt eines der Wirtschaftsprüfungsteams, die die AUSTRO-MECHANA mit Abschluss des RV bekannt geben wird, mit der Überprüfung der Rechnungslegung gemäß Pkt 1.3 RV zu beauftragen – in diesem Fall entfällt die Überprüfung gemäß des ersten Absatzes dieses Pkt. Die VG werden das Ergebnis einer solchen Überprüfung anerkennen. Mit Zustimmung des bereinigenden Unternehmens kann der Auftrag zur Prüfung an die genannten Wirtschaftsprüfungsteams auch von der AUSTRO-MECHANA gesammelt für alle oder Teile der bereinigenden Unternehmen auf deren Rechnung erteilt werden. Die Kosten einer solchen vom oder auf Rechnung des bereinigenden Unternehmen beauftragten Überprüfung sind unabhängig vom Ergebnis vom bereinigenden Unternehmen zu tragen.

#### 1.5 Zahlung

Die Zahlung der Vergütungsbeträge für die gemeldeten Speichermedien hat durch das bereinigende Unternehmen bis längstens 31. August 2016 (einlangend am Konto) zu Händen der AUSTRO-MECHANA zu erfolgen.

Erfolgt die Zahlung der sich aus der Rechnungslegung gemäß Pkt 1.3 RV ergebenden Vergütungsbeträge nicht fristgerecht oder (mit einem 10%igen Schwellenwert) nicht vollständig, hat die AUSTRO-MECHANA das Recht, die Bereinigung gegenüber dem betreffenden Unternehmen mit rückwirkendem Effekt zur Gänze aufzulösen. Dazu hat die AUSTRO-MECHANA dem betreffenden Unternehmen bis zum 30. September 2016 mitzuteilen, dass sie die Bereinigung auflöst. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine Auflösung, unbeschadet der Auflösungsmöglichkeit gemäß Pkt 1.4 RV, nicht mehr möglich. Für den Fall der Auflösung behält sich die AUSTRO-MECHANA vor, alle ihr ihres Erachtens zustehenden Rechte geltend zu machen, insbesondere die Geltendmachung der gesamten strittigen Zeiträume und der von ihr veröffentlichten autonomen Tarife für strittige Medien.

Sollten mehrere Unternehmen das Bereinigungsangebot hinsichtlich derselben Speichermedien annehmen und für dieselben Speichermedien Zahlungen gemäß Pkt 1.5 an die AUSTRO-MECHANA leisten, wird die AUSTRO-MECHANA jenen Unternehmen, die nicht Erstinverkehrbringer iSd § 42b Abs 3 UrhG für diese Speichermedien sind, die gezahlten Beträge auf Antrag zurückzahlen. Sollte keines der



Unternehmen Erstinverkehrbringer iSd § 42b Abs 3 UrhG für diese Speichermedien sein, erfolgt die Rückzahlung an jenes Unternehmen, das die Speichermedien auf der jeweils niedrigsten Handelsstufe in Österreich in Verkehr gebracht hat.

#### 1.6 Veröffentlichung

Die AUSTRO-MECHANA wird spätestens ab dem 1. September 2016 auf ihrer Website eine laufend zu aktualisierende Liste veröffentlichen, die jene Unternehmen anführt, die rechtzeitig Rechnung iSd Pkt 1.3 RV gelegt und auf Basis der gelegten Rechnung fristgerecht und (mit einem 10%igen Schwellenwert) vollständig gemäß Pkt 1.5 RV die Vergütungsbeträge an die AUSTRO-MECHANA gezahlt haben. Bis zum 15. September 2016 muss diese Liste vollständig sein, also alle Unternehmen anführen, die rechtzeitig Rechnung iSd Pkt 1.3 RV gelegt und auf Basis der gelegten Rechnung fristgerecht und (mit einem 10%igen Schwellenwert) vollständig gemäß Pkt 1.5 RV die Vergütungsbeträge an die AUSTRO-MECHANA gezahlt haben. Soweit ein Unternehmen gemäß Pkt 1.1 zweiter Absatz RV die Bereinigung nur für einen Teil der von ihm in Verkehr gebrachten Speichermedien annimmt, ist dies in der Liste kenntlich zu machen. Ebenso wird die AUSTRO-MECHANA in der Liste ersichtlich machen, sobald eine Auflösung der Bereinigung gemäß dieses RV gegenüber einem angeführten Unternehmen nicht mehr möglich ist. Das bereinigende Unternehmen erteilt seine ausdrückliche Zustimmung

- für diese Veröffentlichung, und
- dafür, dass die AUSTRO-MECHANA Unternehmen, die glaubhaft machen, dass sie für von in der Veröffentlichung genannten Unternehmen in Verkehr gebrachte Speichermedien als Erstinverkehrbringer oder Bürge und Zahler gemäß § 42b Abs 3 Z 1 UrhG anzusehen sind, Auskunft darüber erteilen, ob in Bezug auf von dem anfragenden Unternehmen in Verkehr gebrachten Speichermedien durch das in der Veröffentlichung genannte Unternehmen Rechnung gelegt und gezahlt wurde.

#### 1.7 Verfahrensbeendigung

Sofern gegen oder durch ein bereinigendes Unternehmen bereits vor Gericht eine Klage anhängig ist, verpflichten sich die AUSTRO-MECHANA und das bereinigende Unternehmen, sogenanntes „einfaches Ruhen“ eintreten zu lassen. Dieses einfache Ruhen wird durch „ewiges Ruhen“ ersetzt,

- sobald eine Überprüfung oder Erklärung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß Pkt 1.4 RV bestätigt hat, dass das beitretende Unternehmen alle strittigen Speichermedien vollständig und korrekt abgerechnet und bezahlt hat und folglich keine Nachforderungen der AUSTRO-MECHANA erhoben werden oder solche erfüllt wurden, oder
- falls keine Überprüfung iSd Pkt 1.4 angekündigt wurde, nach 18 Monaten,

längstens aber nach Ablauf von 3 Jahren nach Rechnungslegung durch das Unternehmen. AUSTRO-MECHANA und das bereinigende Unternehmen werden alle hierfür notwendigen Erklärungen vor Gericht abgeben; die bisher aufgelaufenen Verfahrenskosten einschließlich Barauslagen und Anwaltskosten trägt im Fall des ewigen Ruhens jede der Prozessparteien selbst.

#### 1.8 Verzicht auf Rückforderungen sowie Nachforderungen und Regressansprüche

Das bereinigende Unternehmen verzichtet gegenüber den VG auf jegliche Rückforderung der Leerkassettenvergütung für die der Bereinigung unterliegenden Speichermedien und auf jegliche Regressansprüche bei Inanspruchnahme durch Dritte, selbst wenn durch die Judikatur maßgebliche Bestimmungen der Speichermedien- oder Leerkassettenvergütung anders beurteilt oder einschlägige Gesetzesbestimmungen vom Gesetzgeber geändert werden.

Unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Bereinigungsvereinbarung verzichten die VG gegenüber dem bereinigenden Unternehmen auf jegliche Nachforderung der Leerkassettenvergütung gemäß § 42b UrhG für die der Bereinigung unterliegenden Speichermedien und auf jegliche Regressansprüche bei Inanspruchnahme durch Dritte, selbst wenn durch die Judikatur maßgebliche Bestimmungen der Speichermedien- oder Leerkassettenvergütung anders beurteilt oder einschlägige Gesetzesbestimmungen vom Gesetzgeber geändert werden.

#### 1.9 Gebühren

Allfällige auf die Bereinigungsvereinbarung anfallende Gebühren trägt das bereinigende Unternehmen. AUSTRO-MECHANA verpflichtet sich ihrerseits zu einer möglichst gebührenscheidenden Behandlung aller Bereinigungen.

#### 1.10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Bereinigungsvereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die Zuständigkeit der in Handelsachen örtlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichte vereinbart.

#### 1.11 Angebotsdauer und Annahme

Unternehmen können dieses Bereinigungsangebot bis zum 31. Juli 2016 durch schriftliche oder mündliche Erklärung oder konkludent durch Rechnungslegung gemäß Pkt 1.3 RV gegenüber den VG, diese vertreten durch die AUSTRO-MECHANA, annehmen (Annahme). Diese Frist ist gewahrt, wenn die Annahme nachweislich bis spätestens 31. Juli 2016 an die AUSTRO-MECHANA abgesendet wurde.

#### 1.12 Behandlung von bereits an die AUSTRO-MECHANA geleisteten Zahlungen

Auch Unternehmen, die für bis zum 30. September 2015 erstmals entgeltlich und gewerbsmäßig in Österreich in Verkehr gebrachte Speichermedien gemäß Pkt 1.1.1 bis Pkt 1.1.4 bereits Zahlungen an die AUSTRO-MECHANA geleistet haben, sollen die Möglichkeit haben, wirtschaftlich so gestellt zu werden, wie alle andere Unternehmen, die dieses Bereinigungsangebot annehmen.

Dazu haben diese Unternehmen die AUSTRO-MECHANA aufzufordern, mit ihnen eine Vereinbarung abzuschließen, die sicherstellt, dass diese Unternehmen im Ergebnis für bis zum 30. September 2015 erstmals entgeltlich und gewerbsmäßig in Österreich in Verkehr gebrachte Speichermedien gemäß Pkt 1.1.1 bis Pkt 1.1.4 nur mit jenem Betrag belastet werden, den sie nach Pkt 1.1 dieses Bereinigungsangebots hätten zahlen müssen – die Vereinbarung hat daher entsprechende Nachzahlungspflichten des Unternehmens oder Rückzahlungspflichten der AUSTRO-MECHANA vorzusehen.

Die AUSTRO-MECHANA ist zum Abschluss einer solchen Vereinbarung nur dann verpflichtet, wenn

- die Aufforderung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bis zum 31. Juli 2016 erfolgt; und wenn
- die Vereinbarung sicherstellt, dass im Falle von berechtigten Rückzahlungsbegehren gemäß § 42b Abs 6 UrhG die AUSTRO-MECHANA höchstens mit jenem Betrag belastet wird, den sie nach diesem RV (Pkt 1.1) für das vom Rückzahlungsbegehren betroffene Speichermedium erhalten hat (zur Klarstellung: Für Speichermedien, die vor den jeweiligen Vergütungszeiträumen erstmals entgeltlich und gewerbsmäßig in Österreich in Verkehr gebracht wurden, ist dieser Betrag EUR 0,--); und wenn
- die Vereinbarung zu diesem Zweck eine Schad- und Klagloshaltungspflicht des Unternehmens gegenüber der AUSTRO-MECHANA für Fälle vorsieht, in denen gegenüber der AUSTRO-MECHANA ein Rückzahlungsanspruch gemäß § 42b Abs 6 UrhG geltend gemacht wird, der betragsmäßig über jenen Betrag hinausgeht, den die AUSTRO-MECHANA nach diesem RV (Pkt 1.1) für das jeweils vom Rückzahlungsbegehren betroffene Speichermedium erhalten hat (zur Klarstellung: Für Speichermedien, die vor den jeweiligen Vergütungszeiträumen erstmals entgeltlich und gewerbsmäßig in Österreich in Verkehr gebracht wurden, ist dieser Betrag EUR 0,--); wird die AUSTRO-MECHANA in derartigen Fällen vom Rückzahlungswerber geklagt, ist das Unternehmen verpflichtet, auf Aufforderung durch die AUSTRO-MECHANA dem Verfahren aufseiten der AUSTRO-MECHANA als Nebenintervenient beizutreten.

Erfolgt eine Bereinigung nach diesem RV durch ein anderes Unternehmen als jenes, das für bis zum 30. September 2015 erstmals entgeltlich und gewerbsmäßig



in Österreich in Verkehr gebrachte Speichermedien gemäß Pkt 1.1.1 bis Pkt 1.1.4 bereits Zahlungen an die AUSTRO-MECHANA geleistet hat, gilt Folgendes: Die AUSTRO-MECHANA wird die bereits bezahlten Beträge auf Aufforderung durch das Unternehmen, das in der Vergangenheit bereits Zahlungen geleistet hat, an dieses rückerstatten, falls die Speichermedien, für die die Zahlungen geleistet worden sind, von der Bereinigung erfasst waren und dieses Unternehmen eine Vereinbarung mit der AUSTRO-MECHANA abschließt, die Regelungen entsprechend dem zweiten und dritten Aufzählungspunkt des vorigen Absatzes enthält.

### 1.13 Ausfallshaftung

Den Parteien ist bekannt, dass die VG in Fällen,

- in denen ein Unternehmen hinsichtlich einiger Speichermedien als Erstinverkehrbringer, hinsichtlich anderer Speichermedien als Bürge und Zahler iSd § 42b Abs 3 Z 1 UrhG anzusehen ist,
- wenn das Unternehmen hinsichtlich aller Speichermedien, die es als Erstinverkehrbringer in Österreich in Verkehr gebracht hat, das Bereinigungsangebot annimmt, und
- wenn es seinen Verpflichtungen nach diesem RV in Hinblick auf alle Speichermedien, hinsichtlich derer es das Bereinigungsangebot annimmt, zur Gänze nachkommt,

das Unternehmen hinsichtlich der Speichermedien gemäß Pkt 1.1.1 bis Pkt 1.1.4, für die es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als Bürge und Zahler haftet und hinsichtlich derer das Bereinigungsangebot nicht angenommen wird, nicht als Bürge und Zahler in Anspruch nehmen, sondern die gesetzliche Haftung des Unternehmens gemäß § 42b Abs 3 UrhG nur als Ausfallshaftung unter den Bedingungen des § 1356 ABGB oder wenn mangels kostendeckenden Vermögens ein Insolvenzantrag abgewiesen wurde geltend machen werden.

Unternehmen, deren Ausfallshaftung gemäß diesem Pkt vor dem 31. Dezember 2016 entsteht, können für erstmalig vor dem 1. Oktober 2015 in Österreich entgeltlich und gewerbsmäßig in Verkehr gebrachte Speichermedien iSd Pkt 1.1.1 bis Pkt 1.1.4 durch Annahme iSd Pkt 1.11 RV, Rechnungslegung iSd Pkt 1.3 RV und Zahlung iSd Pkt 1.5 RV, wobei die Annahme, die Rechnungslegung und die Zahlung bis zum 31. Dezember 2016 erfolgen müssen, eine Bereinigung zu den Bedingungen dieses RV für Speichermedien herbeiführen.

#### 1.14 Speicherkarten, die von bereinigenden Unternehmen in Verkehr gesetzt wurden

Sofern bereinigende Unternehmen im strittigen Zeitraum neben Speichermedien gemäß Pkt 1.1.1 bis Pkt 1.1.4 auch Speicherkarten (egal welchen Formats) in Verkehr gebracht haben, verzichten die VG auf eine Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen auf Basis der Leerkassettenvergütung für Speicherkarten unter der Bedingung der ordnungsgemäßen Erfüllung der in diesem Rahmenvertrag niedergelegten Bestimmungen.

## 2 Speicherkarten

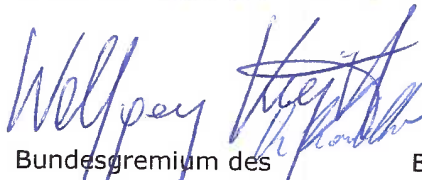
Pkt 1.14 RV gilt nicht für Unternehmen, die ausschließlich Speicherkarten in Verkehr gebracht haben, ohne dass sie ein vergütungspflichtiges Speichermedium gemäß Pkt 1.1.1 bis Pkt 1.1.4 im strittigen Zeitraum in Verkehr gebracht haben. Gegenüber diesen Unternehmen verzichten die VG auf eine Geltendmachung allfälliger Vergütungsansprüche, behalten sich aber eine Überprüfung zu den in Verkehr gebrachten Medien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vor.

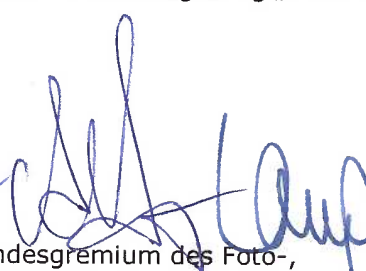
## 3 Schlussbestimmungen

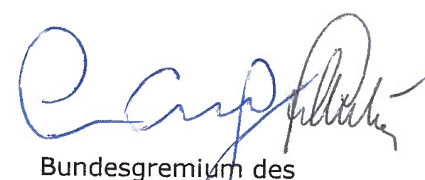
- 3.1 Dieser RV unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die Zuständigkeit der in Handelssachen örtlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichte vereinbart.
- 3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, diesen Rahmenvertrag weder in Gesamtvertragsverhandlungen, noch in Schieds-, Schlichtungs- oder Satzungsverfahren, sofern diese ab 1. Oktober 2015 anhängig gemacht wurden, vorzulegen oder in ihrem Vorbringen oder ihren Beweismitteln darauf hinzuweisen.

Beilage ./1 Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“

Wien, am 30.6.2016

  
Bundesgremium des  
Elektro- und  
Einrichtungsfachhandels

  
Bundesgremium des Foto-,  
Optik- und  
Medizinproduktehandels

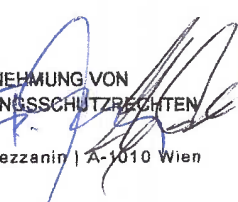
  
Bundesgremium des  
Versand-, Internet- und  
allgemeinen Handels

   
 Bundesgremium des  
 Handels mit Maschinen,  
 Computersystemen,  
 Sekundärrohstoffen,  
 technischem und  
 industriellem Bedarf

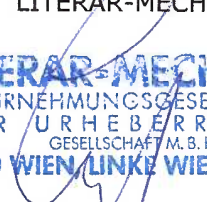
  
 Fachverband der Film- und  
 Musikwirtschaft

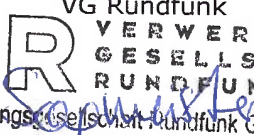
  
 AUSTRO-MECHANA  
**austromechana®**  
 Gesellschaft zur Wahrnehmung  
 mechanisch-musikalischer Urheberrechte  
 Gesellschaft m.b.H.  
 1030 Wien, Baumannstraße 10

LSG

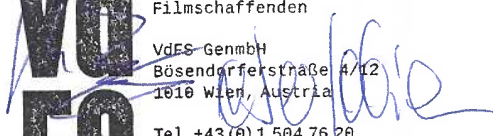
  
**LSG** WAHRNEHMUNG VON  
 LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN  
 GMBH  
 Seilerstätte 18-20 | Mezzanin | A-1010 Wien

LITERAR-MECHANA

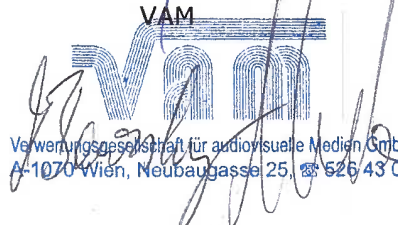
  
**LITERAR-MECHANA**  
 WAHRNEHMUNGSGESELLSCHAFT  
 FÜR URHEBERRECHTE  
 GESELLSCHAFT M.B.H.  
 1060 WIEN, LINKE WIENZULE 18

  
**VGR** VG Rundfunk  
 VERWERTUNGS  
 GESELLSCHAFT  
 RUNDfunk  
 Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH  
 Storchengasse | 1150 Wien | Austria  
 T +43 1 87878 12241 | E office@vg-rundfunk.at

VDFS

  
**VdFS** Verwertungs-  
 gesellschaft der  
 Filmschaffenden  
 VdFS GenmbH  
 Bösendorferstraße 4/12  
 1010 Wien, Austria  
 Tel +43 (0) 1 504 76 20  
 Fax +43 (0) 1 504 79 71  
 E-Mail office@vdfs.at  
 Web www.vdfs.at

VAM

  
**VAM**  
 Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH  
 A-1070 Wien, Neubaugasse 25, ☎ +43 1 526 43 01

  
**Bildrecht**  
**Bildrecht**

**Bildrecht GmbH**  
 Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte  
 Burggasse 7-9/6, 1070 Wien  
 + 43 1 8152691 www.bildrecht.at

